

gleiche gilt bei Einrichtung verschiedener Wahlstellen. Im letzteren Falle ist einer der Wahlausschüsse als Hauptwahlausschuß zu bezeichnen.

3. Endlich ist unter Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Erfahrmänner zur Einreichung von Vorschlagslisten bei dem Wahlvorsteher aufzufordern und anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung zur Einsicht der Wähler ausliegen werden; dabei ist hervorzuheben, daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist.

§ 3. 1. Das Wahlausschreiben ist mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag durch Anschlag im Betrieb bekanntzumachen. In gleicher Weise ist die Zusammensetzung des Wahlausschusses nach seiner endgültigen Bestellung bekanntzugeben. Die Anschläge sind während der Dauer des Wahlverfahrens in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

2. Die Bestimmungen der Betriebsleitung können auf Beschwerde eines Wahlberechtigten von der Distriktsverwaltungsbehörde abgeändert werden, wenn die Beschwerde mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag eingereicht und die Abänderung bei der Betriebsleitung ergebnislos beantragt worden ist.

§ 4. 1. Die Betriebsleitung hat für jede Wahl eine Wählerliste aufzustellen. Werden besondere Ausschüsse für Betriebsabteilungen gewählt oder wird an verschiedenen Wahlstellen gewählt, so sind hierfür gesonderte Wählerlisten aufzustellen. Der Wahlausschuß kann die Wählerlisten ergänzen.

2. In dem Wahlausschreiben ist anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, sowie daß Einsprüche gegen die Wählerliste bei Weidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tag des Anschlages des Wahlausschreibens beim Wahlvorsteher anzubringen sind. Später eintretende Arbeiter können vom Wahlausschuß beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nachträglich eingetragen werden.

3. Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste hat der Wahlausschuß alsbald zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben. Sie kann nur mit der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5. 1. Das Wahlverfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen.

2. Bei Weidung der Ungültigkeit der Stimme kann nur für vollständige und unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, die bis spätestens am 10. Tage des Anschlages des Wahlausschreibens eingereicht worden sind.

3. Jede Vorschlagsliste hat unter fortlaufenden Nummern doppelt so viele wählbare Personen mit Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu enthalten, als Ausschußmitglieder zu wählen sind.